



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

Fulda, 19. August 2020

Liebe Mitbrüder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,

zum Start ins neue Schul- und Arbeitsjahr wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen. Ich hoffe, dass Sie bei allen Herausforderungen und Einschränkungen auch erholsame Ferientage hatten. „Corona“ wird uns auf noch nicht absehbare Zeit beschäftigen und damit sind für uns weitere Fragen in der Pastoral verbunden. So werden beispielsweise viele von Ihnen in den kommenden Wochen Erstkommunion feiern und zugleich gilt es nun unter den gegebenen Umständen katechetische Wege für die Erstkommunion 2021 und für die künftigen Firmungen auszuarbeiten. Die letzten Monate haben wir für so manche Veranstaltung vom sommerlichen Wetter profitiert und wissen, dass uns diesbezüglich im Winterhalbjahr manche Möglichkeiten genommen sein werden. Ich erbitte Ihnen für alle Überlegungen in den Teams der Haupt- und Ehrenamtlichen die Kraft des Heiligen Geistes. Scheuen Sie auch nicht den Blick „über den Tellerrand“ und tauschen Sie sich über gute Ideen und gelungene Wege aus. Wir bleiben noch für längere Zeit in diesem Krisenmodus. Schauen wir nüchtern und besonnen hin, was möglich ist und was nicht möglich ist. Wir haben keinen Anlass, die Situation „schönzureden“. Viele wertvolle Veranstaltungen, die Menschen mit großer Sicherheit entscheidende Impulse gebracht hätten, konnten nicht stattfinden. Zugleich bete und hoffe ich, dass es uns miteinander gelingt, an jene geistliche Tradition anzuknüpfen, welche die Kirche seit den Tagen von Pfingsten kennt: Dass gerade in der Krise Gott neues Leben wachsen lässt und vor allem uns selbst als Persönlichkeit wachsen und reifen lässt.

Während der Ferienzeit haben sich die staatlichen Vorgaben weiterentwickelt bzw. gab es einzelne Lockerungen, so dass nun gesammelt zum Schuljahresstart auch im kirchlichen Bereich einzelne Regelungen, die sich noch an früheren und strengeren staatlichen Regelungen orientieren, angepasst werden. All das steht natürlich unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der nächsten Wochen: Sollte sich herausstellen, dass durch Urlaubsrückkehrer und durch die Wiederaufnahme des Normalbetriebs in den Schulen und Kindertagesstätten die staatlichen Regelungen wieder verschärft werden müssen, so werden auch wir als Kirche uns dem nicht entziehen können.

Im Einzelnen haben sich Änderungen der folgenden Nummern ergeben:

- **Nr. 3 e.:** Bisher galt für den **Mindestabstand im Gottesdienst**, dass nur Personen, die zum gleichen Haushalt gehören, zusammensitzen durften. Alle anderen mussten den Mindestabstand halten. Nachdem es nunmehr auch wieder möglich ist, in der Öffentlichkeit in Gruppen von bis zu 10 Personen unterwegs zu sein oder auch

im Restaurant oder Biergarten zu sitzen, ist dies jetzt auch für Gottesdienste möglich: Feste Gruppen von höchstens zehn Personen müssen den Mindestabstand zueinander nicht einhalten. Unter fester Gruppe ist eine solche zu verstehen, die für den jeweiligen Gottesdienst stabil und unverändert bleibt. In der Regel dürften dies Personen sein, die miteinander verwandt sind oder aus anderen Gründen regelmäßigen Umgang miteinander haben. Dies muss durch die Gemeinden jedoch nicht überprüft werden: Soweit Personen gemeinsam angemeldet werden oder sie sich bei Gottesdiensten, bei denen keine Anmeldung erforderlich ist, einvernehmlich zusammensetzen, ist vom Bestehen einer Gruppe auszugehen. Lediglich auf die Höchstzahl von zehn Personen ist zu achten (dies dürfte jedoch meist schon durch die Länge der üblichen Kirchenbänke sichergestellt sein). Bitte beachten Sie, dass bei Bildung solcher Gruppen (sofern es sich nicht um eine ohnehin bestehende Hausgemeinschaft handelt) kein Gemeindegesang nach der neu gefassten Nummer 5 (siehe unten) möglich ist.

- **Nr. 4 q.:** Mit der **Mundkommunion** ist sowohl für den Spender als auch für den Empfänger ein gegenüber der Handkommunion deutlich erhöhtes Infektionsrisiko verbunden: Rein praktisch ist ein direkter Kontakt des Spenders mit dem Speichel des Empfängers nie ganz auszuschließen. Dies ist ein möglicher Übertragungsweg. Daher hatte ich die Mundkommunion bisher untersagt. Dies hat jedoch dazu geführt, dass manche Gläubige auf den Empfang der Kommunion seitdem vollständig verzichtet haben. Aus meiner Sicht ist dies ein sehr bedauerlicher Umstand: Zwar respektiere ich die Entscheidung, die Kommunion grundsätzlich im Wege der Mundkommunion zu empfangen, ebenso wie die gegensätzlich Entscheidung, sie in der Regel als Handkommunion zu empfangen, als Ausdruck der persönlichen Frömmigkeit der betreffenden Gläubigen. Allerdings ist der Empfang der Kommunion als Handkommunion in würdiger Weise keineswegs verwerflich, und in diesen Krisenzeiten müssen auch andere Formen persönlicher Frömmigkeit zum Teil weitgehende Einschränkungen bis zum Ausschluss derselben hinnehmen. Da ich aber den grundsätzlichen Wunsch habe, dass die Eucharistie zu allen zu ihrem Empfang disponierten Gläubigen gelangt, habe ich – da nicht abzusehen ist, wie lange die Einschränkungen aufgrund von „Corona“ noch dauern werden – nunmehr eine Möglichkeit auch zum Empfang der Mundkommunion geschaffen. Die dazu nötigen hygienischen Maßnahmen, nämlich eine Desinfektion der Hände des Spenders vor und nach jeder einzelnen Spendung sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Spendung der Mundkommunion, sind jedoch so aufwendig, dass eine Spendung innerhalb der Messe nicht praktikabel ist. Im Einzelfall kann die Mundkommunion im Anschluss an die Messe gespendet werden. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung eine Möglichkeit schafft, aber ausdrücklich keine Pflicht für die Seelsorger statuiert: Kommt insbesondere der Pfarrer vor Ort zu dem Schluss, dass er etwa aus Gründen des Eigenschutzes keine Mundkommunion spenden möchte, ist dies nicht zu beanstanden. Daher darf ich anregen, im Pastoralverbund oder auf Dekanatebene abzusprechen, nach welchen Messen die Möglichkeit zum Empfang der Mundkommunion besteht, und dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- **Nr. 5:** Bereits in meinem Schreiben vom 08.06. hatte ich angekündigt, die bisher sehr strengen Regelungen zum **Gemeindegesang** überprüfen zu lassen. Diese

Überprüfung hat nun stattgefunden. Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich die ursprüngliche Einschätzung, dass gemeinsames Singen ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt, vom Grundsatz her bestätigt hat. Allerdings bin ich nach Auswertung der mir vorliegenden Informationen zu dem Schluss gekommen, dass unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen Gemeindegesang in sehr eingeschränktem Maß denkbar ist: Halten alle Gottesdienstteilnehmer einen erhöhten Mindestabstand von drei Metern ein und bilden sich auch keine der durch die neue Nummer 3 e. (siehe oben) an sich erlaubten Gruppen (10 Personen), so können bis zu drei Lieder, allerdings nur jeweils eine Strophe gesungen werden. Dies bringt natürlich mit sich, dass bei dem erhöhten Mindestabstand sehr viel weniger Personen in eine Kirche passen als unter Beachtung des sonst üblichen Abstands von 1,5 Metern. Hier wird vor Ort abzuwägen sein, ob die Möglichkeit des gemeinsamen Singens das verringerte Platzangebot aufwiegt. Auf dem Hintergrund der Erfahrungen und Rückmeldungen der vergangenen Wochen wird es klug sein, sowohl Gottesdienste mit – eingeschränktem – Gemeindegesang als auch solche ohne Gemeindegesang anzubieten. Ich empfehle, dies dann auch im Gottesdienstanzeiger so auszuweisen, damit die Mitfeiernden sich bewusst entscheiden können. Ansonsten ist die stellvertretende Übernahme des Gemeindegesangs durch Kleinstgruppen von Sängern nach wie vor möglich und gewünscht. Auch hier und bei der Begleitung der Gottesdienste durch Blasinstrumente bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ich den bisherigen Abstand von sechs Metern zueinander zwar weiterhin empfehle, jedoch erforderlichenfalls ein Abstand von mindestens drei Metern ausreicht.

- **Nr. 26:** Bisher galt, dass **private Veranstaltungen in Pfarrheimen** nicht zulässig sind. Angesichts der vermehrt vorkommenden Anfragen etwa anlässlich von Erstkommunionen wurde entschieden, dass sie nicht mehr völlig ausgeschlossen sind, aber einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden: Private Veranstaltungen und Feiern in Pfarrheimen müssen durch den Generalvikar genehmigt werden. Genehmigungsfähig sind dabei insbesondere solche Veranstaltungen, die einen kirchlichen Bezug haben (etwa Feiern anlässlich von Erstkommunionen, Taufen oder dergleichen) und bei denen im Wesentlichen Personen anwesend sind, die etwa aufgrund von Verwandtschaft in einem Näheverhältnis zueinander stehen und so das zusätzliche Infektionsrisiko durch die Veranstaltung gering ist. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Möglichkeit und keine Pflicht handelt: Sprechen vor Ort Umstände gegen die Vermietung an Privatleute, so kann sie natürlich unterbleiben.
- **Nr. 29:** Bisher waren Veranstaltungen mit **Kontakt- und körpernahen Betätigungen** im kirchlichen Bereich generell ausgeschlossen. Nachdem nunmehr die entsprechenden Einschränkungen für Sportvereine weggefallen sind, können sie auch im kirchlichen Bereich aufgehoben werden. Dafür wurden die in dieser Nummer ebenfalls enthaltenen Regelungen zu **Gesangsproben und Proben mit Blasinstrumenten** aufgrund der inzwischen vorliegenden Studien zu diesen Fragen nachgeschärft und genauer ausgeführt. Ich habe mich dabei an den geltenden Arbeitsschutzstandards der Berufsgenossenschaften orientiert.

- **Nr. 30:** Bezogen auf die Möglichkeit von **Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen** habe ich aus Gründen der Klarheit den Hinweis auf die Überprüfung der Regelung zum 31.08.2020 gestrichen. Dies bedeutet nicht, dass die Regelung nicht überprüft wird. Allerdings ist derzeit noch überhaupt nicht absehbar, wie sich aufgrund der Wiedereröffnung der Schulen und Kindergärten einerseits und der Urlaubsrückkehrer andererseits das Infektionsgeschehen in den kommenden Wochen entwickeln wird. Eine Freigabe von solchen Übernachtungen halte ich zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht für verantwortbar. Sollten sich aus den genannten Umständen jedoch keine höheren Infektionszahlen ergeben und sich auch sonst abzeichnen, dass Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen kein erheblich erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen, erscheint eine Aufhebung des Verbots in der Zukunft nicht als ausgeschlossen. Für den Moment gilt es jedoch noch abzuwarten.
- **Nr. 31:** Bisher gab es eine **Beschränkung der Gruppengröße** bei Gruppenstunden, Katechesen und Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen. Nachdem an den Schulen nunmehr der normale Regelbetrieb wiederaufgenommen wurde, konnte diese Einschränkung entfallen. Bitte beachten Sie dazu auch die entsprechend angepassten notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzepts in Hessen: Bei Bildungsangeboten in Hessen müssen zwischen den Teilnehmern keine Mindestabstände mehr eingehalten werden.

Aus der weiter fortschreitenden Forschung hat sich ergeben, dass eine **Verbreitung des Virus durch Aerosole** als möglich angenommen werden muss. Anders als bei Tröpfcheninfektion hilft gegen Aerosole kein Mindestabstand: Diese verteilen sich mit den Luftströmungen im Raum, und bei Überschreiten einer bestimmten Viruslast kann es zu Infektionen kommen. Dies ist bei regulären Gottesdiensten nach jetzigem Kenntnisstand kein Problem, da die Innenräume von Kirchen normalerweise eine große Höhe haben: Damit ist im Kirchenraum so viel Luft vorhanden, dass in der Zeit eines regulären Gottesdienstes möglicherweise in der Atemluft von Gottesdienstbesuchern enthaltene Viren sich soweit in der Raumluft verteilen sollten, dass kein Infektionsrisiko besteht. Schon bisher war geregelt, dass auf ausreichende Belüftung der Kirchen zu achten ist. Um eine ggf. in Aerosolen im Kirchenraum vorhandene Viruslast wieder abzusenken, benötigt es jedoch auch eine entsprechende Zeit. Daher darf ich im Rahmen der vor Ort bestehenden Schutzkonzepte empfehlen, dass ein möglichst großer **zeitlicher Abstand zwischen mehreren Gottesdiensten** oder sonstigen Veranstaltungen in einer Kirche am gleichen Tag liegt. Bitte beachten Sie, dass damit direkt mit einer Messe verbundene Andachten nicht gemeint sind: Wo direkt vor oder nach der Messe Rosenkranzgebet oder Zeiten eucharistischer Anbetung üblich sind, können diese stattfinden. Zwei (Sonntags-) Messen direkt hintereinander in der gleichen Kirche empfehlen sich jedoch nicht.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Zahl der Messen als solche reduziert werden soll: Auch, wenn von der Sonntagspflicht weiterhin dispensiert wird, bitte ich Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Pastoralverbund an verschiedenen und geeigneten Orten (Kirchengröße) **eine angemessene Zahl von Eucharistiefiern** angeboten wird.

Keine Änderung, aber ein Hinweis ist zum Thema **Kindergottesdienst** angebracht: Kindergottesdienste dürfen derzeit schon stattfinden. Für ihre Durchführung gelten die

allgemeinen Regelungen für Gottesdienste, die entsprechend umzusetzen sind. Die nunmehr bestehende Möglichkeit, dass Gruppen von bis zu zehn Personen untereinander keinen Mindestabstand mehr einhalten müssen, sollte diese Umsetzung erleichtern: Mit Einverständnis der Eltern können gerade in Kindergottesdiensten entsprechende Gruppen gebildet werden, gerade da, wo Kinder den gleichen Kindergarten oder die gleiche Schule besuchen.

Ich hoffe sehr, dass das Infektionsgeschehen der kommenden Wochen nicht dazu zwingt, diese Lockerungen wieder rückabzuwickeln. In diesem Sinne darf ich Sie bitten, auch weiterhin zusammen mit mir für eine baldige Bewältigung der Coronakrise zu beten – auch in dem Wissen, dass dieses Thema uns nach menschlichem Ermessen noch längere Zeit begleiten wird.

Für Ihren Dienst vor Ort wünsche ich Ihrem Bemühen, den Menschen die frohe Botschaft zu bringen, von Herzen Gottes Segen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of a plus sign followed by the initials 'M G' and a stylized flourish.

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda